

# Informationen für die Schüler/innen der Beruflichen Schulen Altötting



Stand: September 2021

Anschrift: Staatliche Berufsschule Altötting  
Staatliche Fachschulen Altötting  
Neuöttinger Str. 64 c, 84503 Altötting  
Tel.: +49 (0)8671 92 96-500 Fax: +49 (0)8671 92 96-599  
E-Mail: Verwaltung@bsaoe.de  
Internet: <https://www.bsaoe.de>

Schulleitung: Schulleiter Carlo Dirschedl, OStD  
Stellvertreter Werner Holzhammer, StD  
Weiterer Stellvertreter Robert Resch, StD (Leitung Fachschulen)  
Mitarbeiter/in Matthias Lang, StD  
Susanne Matheis, StDin  
Iris Schubert, StDin (Leitung Wirtschaftsschule)  
Außenkoordinator/in N. N.  
Innenkoordinatorin Stefanie Winklhofer, StRin

Beratungslehrer: Stephan Hansjakob, OStR (komm.)  
Schulpsychologin: Veronika Rist, StRin  
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS): Carmen Hans, Christina Schwankner (BS, FS);  
Sandra Dachgruber (WS)

Abteilungsleitungen: Bau-/Holztechnik Markus Rösch, OStR  
Berufsvorbereitung Matthias Lang, StD  
Chemie Holger Grünleitner, StD; Dr. Andreas Esterbauer, OStR  
Elektrotechnik Christian Deibl, StD; Michael Ziegler, OStR  
Nahrung/Gastron. Franz Schrenk, StD  
Körperpflege Eva Eckl, OStRin  
Metalltechnik Mario Beier, StD; Reiner Holzner, StD  
Wirtschaft u. Verw. Petra Ruhrmann, StDin

Fachbetreuungen: Deutsch Marga Tschirner, StDin  
Englisch N. N.  
Medien/Digitalisierung Dr. Beate Becker, OStRin  
Religion Herbert Richly, StD  
Politik u. Gesellsch. Roman Begert, OStR  
Sport Christoph Brandhuber, StR; Alexander Kreiner, StR

Hausverwaltung: Kai Görner; Walter Strasser

## H a u s o r d n u n g

### I. Vorbemerkungen

Für einen reibungslosen Schulbetrieb ist es erforderlich, dass gegenseitige Rücksichtnahme geübt und gemeinsame Verhaltensregeln eingehalten werden. Aus diesem Grunde wird die nachfolgende Hausordnung erlassen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollten sich dabei zum gemeinsamen Wohle von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- **Das Grüßen ist ein Ausdruck gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.**
- Jeder ist dafür mitverantwortlich, dass das gesamte Schulgelände mit den Gebäuden sauber gehalten und alle Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.
- Die Sicherheit der Menschen und die Geräte- und Anlagensicherheit ist ein gemeinsames Anliegen aller. Rücksicht und Umsicht, engagiertes Handeln und vor allem frühzeitige Hinweise auf Sicherheitsrisiken und -mängel schützen jeden selbst und die Mitmenschen.
- Ein sparsamer Umgang mit Energie/Ressourcen (Heizung, Wasser, Strom) und Material ist zum Schutze der Umwelt unerlässlich.

## II. Verhaltensregeln

### 1. Verhalten vor dem Unterricht

- Die Schüler/-innen haben sich **mindestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn** in den Klassenzimmern auf ihre Plätze zu begeben. (Hinweis: Das Schulhaus ist ab 7:15 Uhr geöffnet.)
- Der Unterricht beginnt pünktlich um 8:00 Uhr.
- Fahrschüler, die regelmäßig erst nach 8:00 Uhr im Unterricht erscheinen können oder ihn früher verlassen müssen, benötigen eine schriftliche Genehmigung.

### 2. Verhalten während des Unterrichts

- Schüler/-innen dürfen nur mit Genehmigung der Lehrkraft den Unterricht verlassen.
- **Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet**; offene Getränke (z.B. Kaffee in Bechern) dürfen nur in der Pausenhalle eingenommen werden.
- Das Mitbringen von Gegenständen, die gefährlich sind oder den Unterricht und die Ordnung der Schule stören, ist untersagt.
- **Handys, Smartphones, Smartwatches und sonstige digitale Speichermedien müssen in ausgeschaltetem Zustand verwahrt werden; die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.** Bei Prüfungen dürfen nur zugelassene Geräte mit in den Prüfungsraum genommen werden. Die Geräte können bei Zuwiderhandlung einbehalten werden; über weitergehende Sanktionen entscheidet die Lehrkraft.
- Wenn eine Lehrkraft nicht zum Unterricht erscheint, melden die Klassensprecher dies nach 10 Minuten im Sekretariat. Die Schüler/-innen bleiben ruhig auf ihren Plätzen sitzen.
- Nach dem Unterricht ist das Klassenzimmer sauber zu verlassen (Tafeldienst, Abfälle in die Abfallkörbe, Stühle auf die Tische).

### 3. Der Aufenthalt in Sonderräumen

Das Betreten von Sporthallen, DV-Räumen, Werkstätten oder sonstigen Praxisräumen ist nur im Beisein von Lehrkräften oder mit deren Erlaubnis gestattet. In Sonderräumen gelten besondere Vorschriften; diese sind Teil der Hausordnung.

### 4. Pausenregelung

- Das Mitführen und der Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist verboten.
- Auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe in der Pausenhalle ist besonders zu achten (**Tische abräumen, Abfälle in die Behälter, Betrieb von digitalen Speichermedien nur mit Kopfhörern**).
- Treppen, Böden, Heizkörper, Fensterbänke dürfen nicht als Sitzgelegenheiten benützt werden.
- In den Pausen und Freistunden halten sich die Schüler/-innen in der Pausenhalle oder im Pausenhof auf.
- Sollte das Schulgelände während der Pausen verlassen werden, besteht kein Schülerunfallschutz (Vgl. auch Ziffer III!).
- **Vor Ende der Pausen** begeben sich die Schüler/-innen unverzüglich in die Unterrichtsräume.

### 5. Rauchverbot

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages gilt an allen Schulen in Bayern ein generelles Rauchverbot. **Das Rauchen ist daher auf dem gesamten Schulgelände untersagt.** Dies gilt entsprechend für den Genuss anderer Tabakprodukte (Kautabak, Snus, Schnupftabak etc.). **Das Mitbringen und die Verwendung von E-Zigaretten/E-Shishas sind verboten.**

## 6. Parken

- Fahrräder können in Höhe des Haupteingangs (Westseite) und vor dem Gebäude D abgestellt werden.
- Motorräder und Mopeds sind an der Nordseite vor dem Gebäude D auf den gekennzeichneten Plätzen zu parken.
- Zweiräder sind im Schulbereich zu schieben.
- PKW von Schülern dürfen nur an der Kardinal-Wartenberg-Straße, insbesondere aber auf dem neuen Parkplatz vor dem Buskreisel abgestellt werden. Auch der Parkplatz am Hallenbad kann benützt werden. **Die für das Schulpersonal reservierten Parkplätze dürfen von Schülern nicht benützt werden.**

## 7. Sonstiges

- Versäumten Unterrichtsstoff hat der Schüler bis zum nächsten Schultag selbstständig nachzuholen und nachzulernen.
- Auf eine angemessene Kleidung ist zu achten; das Tragen von Kleidungsstücken mit Botschaften radikaler Gesinnungen wird nicht toleriert.
- **Es ist strengstens untersagt, im Schulgelände auf den Boden zu spucken.**

## III. Meldepflichten, Haftung und Versicherungsschutz

- Festgestellte Mängel an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind der Lehrkraft oder dem Klassenleiter und auf Anweisung dem Hausmeister zu melden.
- Der Verlust oder Diebstahl von persönlichem Eigentum ist vom Geschädigten unverzüglich dem Sekretariat zu melden, wo auch Fundgegenstände abzugeben sind. Für Verlust oder Diebstahl von Geld oder Wertgegenständen, die in die Schule mitgebracht werden, kann die Schule grundsätzlich keine Haftung übernehmen.
- Schülerunfälle innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände sowie auf dem direkten Weg von Zuhause in die Schule und zurück sind so bald als möglich (höchstens binnen 3 Tagen) dem Sekretariat zu melden. Jedes sonstige, nicht auf Weisung einer Lehrkraft erfolgte Verlassen der Schulanlage ist grundsätzlich nicht versichert (Vgl. auch Ziffer 4!).
- Für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher nach den gesetzlichen Regelungen.

## IV. Verhalten im Alarmfall

- Die mit grünen Pfeilen gekennzeichneten Fluchtwege müssen frei gehalten werden.
- Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophenalarm ist in den Notfallkärtchen (Verhalten im Alarmfall) geregelt. Sie sind Teil der Hausordnung.

## V. Geltungsbereich, Durchsetzung

- Diese Hausordnung gilt für alle Schüler/-innen der Beruflichen Schulen Altötting.
- Den Anweisungen der Schulleitung(en) und des Personals sämtlicher Schularten ist Folge zu leisten.
- Alle Verstöße gegen diese Hausordnung werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung geahndet. Bei berufsschulberechtigten Schüler/-innen können Zuwiderhandlungen gegebenenfalls auch zur Entlassung von der Schule führen.

## VI. Wertvereinbarung und Digitalkodex

Die Wertvereinbarung der Beruflichen Schulen Altötting sowie der Digitalkodex gelten als Ergänzung zu dieser Hausordnung.

# Merkblatt zum Entschuldigungsverfahren

Grundsätzlich gilt:

Jegliche Form der Entschuldigung (auch vom Arzt) sowie Befreiungen vom Unterricht werden nur – ohne Ausnahme – entgegengenommen, sofern diese vom Ausbildungsbetrieb (Stempel und Unterschrift) gegengezeichnet sind. Sind die Fristen verstrichen, gilt das Fehlen ohne Bestätigung des Betriebs – auch bei vorliegenden Entschuldigungen – als schuldhaft.

**Was ist zu tun, wenn man seiner Schulpflicht nicht nachkommen kann?  
Mit welchen Folgen ist gegebenenfalls zu rechnen?**

1. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin hat sich bis spätestens 8:00 Uhr am ersten Krankheitstag telefonisch, per WebUntis, per Fax oder mit E-Mail zu entschuldigen. Eine fernmündliche Meldung ist kein Ersatz für eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung.
2. Eine schriftliche, vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnete Entschuldigung muss unverzüglich und unaufgefordert
  - bei Einzeltagesunterricht nach spätestens zwei betrieblichen Arbeitstagen *um 8 Uhr des ersten Schultages in der nächsten Woche*
  - bei Blockunterricht nach spätestens zwei betrieblichen Arbeitstagen *um 8 Uhr des ersten Schultages* in der darauf folgenden Blockwoche
  - bei Fachschülern nach spätestens zwei Werktagen vorliegen.Ein ärztliches Zeugnis wird i. d. R. nur dann als genügender Nachweis anerkannt, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
3. Nicht aufschiebbare Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (u. a. Führerscheinprüfungen, Facharztbesuche) müssen im Voraus bei der Schule schriftlich mit Gegengezeichnung des Ausbildungsbetriebes beantragt werden. Flexible Terminvereinbarungen, z. B. Arztbesuche und Fahrstunden, sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
4. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.
5. Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, wird die Schule Attest- bzw. Bescheinigungspflicht ab dem ersten Krankheitstag anordnen!  
Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der ärztlich attestierten Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 20 Abs. 2, Satz 1 BaySchO und Hausordnung BSAOE). An Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen ist immer eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
6. Unentschuldigte Versäumnisse werden durch Bußgelder geahndet.
7. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende Entschuldigung eine Leistungserhebung, so wird die Note 6 erteilt.
8. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung kann die Schule die Entlassung des Schülers/der Schülerin aussprechen!

## Rechtsgrundlagen (u. a.):

- *Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)* vom 31. Mai 2000, in der jeweils gültigen Fassung
- *Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)* vom 30. August 2008, in der jeweils gültigen Fassung
- *Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)* vom 1. Juli 2016, in der jeweils gültigen Fassung